

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten – Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S.317), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 26.06.2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Mittagsverpflegung

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Gruppen mit einer Betreuungszeit über 6 Stunden ist verpflichtend. Abweichende Regelungen können in den Betreuungsverträgen mit der Kindertagesstätte vereinbart werden.
- (2) Das Verpflegungsgeld für Kinder im Alter unter drei Jahren, die am Essen teilnehmen, wird mit einer Monatspauschale in Höhe von 35,00 € erhoben.
- (3) Für das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Essen teilnehmen, wird ab Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, bis zu ihrer Einschulung,
ab dem 01.08.2019 eine Monatspauschale in Höhe von 45,00 €,
ab dem 01.08.2020 eine Monatspauschale in Höhe von 47,50 € und
ab dem 01.08.2021 eine Monatspauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.
Die Beitragsbefreiung gemäß § 4 Abs. 3 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung auf Grundlage des § 21 KiTaG beinhaltet nicht das Verpflegungsgeld.
- (4) Bei Abwesenheit eines Kindes erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.
- (5) Die Kündigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich mit einer Frist von acht Wochen zum 31.01. und zum 31.07. im laufenden Kindergartenjahr möglich.

Entwurf

Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Bersenbrück, den XX.XX.2019

Samtgemeinde Bersenbrück

gez. Dr. Horst Baier

Samtgemeindebürgermeister